

Änderung der Beitragsordnung

Die Änderung ist notwendig, um die Beitragsordnung der Neufassung der Satzung anzupassen. Dazu werden der Mitgliederversammlung weitere Rechte zugewiesen und Sachverhalte geregelt, die bisher keine Berücksichtigung fanden, wie z.B. die Kostenpflicht für Vereinsmitglieder im Kursprogramm.

Bisherige Beitragsordnung	Geänderte Beitragsordnung
Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 4 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.	Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
<p>1. Beitragssätze</p> <p>a) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>b) Die Beiträge für Kinder und Jugendliche werden vom Gesamtvorstand festgelegt.</p> <p>c) Die Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.</p> <p>d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>	<p>1. Beitragssätze</p> <p>a) Die Beiträge der Mitglieder, einschließlich der Kinder und Jugendlichen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>
<p>2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge</p> <p>a) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig für Vereins- und Abteilungsbeiträge, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>b) Die Abteilungsversammlung legt die Höhe des Abteilungsbeitrages fest, der jährlich zusammen mit dem Vereinsbeitrag zu bezahlen ist.</p> <p>c) Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den vollen Abteilungsbeitrag zu entrichten.</p>	<p>2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge und Kursgebühren</p> <p>a) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig für Vereins- und Abteilungsbeiträge, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>b) Die Abteilungsversammlung legt die Höhe des Abteilungsbeitrages fest, der jährlich zusammen mit dem Vereinsbeitrag zu bezahlen ist.</p> <p>c) Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den vollen Abteilungsbeitrag zu entrichten.</p> <p>d) Für Kurse des Gesundheitssports fallen auch für Mitglieder ermäßigte Kursgebühren an bzw. ist eine 10er-Karte zu erwerben.</p>
<p>3. Sportversicherung</p> <p>In den Beiträgen ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes enthalten.</p>	<p>3. Sportversicherung</p> <p>In den Beiträgen ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes enthalten</p>

<p>4. Zahlungsweise, Mahnverfahren</p> <p>a) Der Jahresbeitrag, einschließlich der Abteilungs-Zusatzbeiträge, ist jeweils zu Anfang des beginnenden des Jahres fällig.</p> <p>b) Der Bankeinzug erfolgt durch Abbuchung.</p> <p>c) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben Ihre Beiträge bis zum 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto zu entrichten. Zur Deckung der Mehrkosten werden Euro 10,- berechnet.</p> <p>d) Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von Euro 10,- erhoben.</p>	<p>4. Zahlungsweise, Mahnverfahren</p> <p>a) Der Jahresbeitrag, einschließlich der Abteilungs-Zusatzbeiträge, ist jeweils zu Anfang des beginnenden Jahres fällig.</p> <p>b) Der Bankeinzug erfolgt durch Abbuchung.</p> <p>c) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis zum 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto zu entrichten. Zur Deckung der Mehrkosten werden 10.-- € berechnet.</p> <p>d) Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 10.-- € erhoben.</p>
<p>5. Eintritt, Austritt</p> <p>a) Beim Eintritt während des Jahres beginnt die Mitgliedschaft mit dem Quartalsbeginn.</p> <p>b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss bis spätestens zum 30.09. eines Jahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden, andernfalls laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum Ende des Folgejahres weiter.</p>	<p>5. Eintritt, Austritt</p> <p>a) Beim Eintritt während des Jahres beginnt die Mitgliedschaft mit dem Quartalsbeginn.</p> <p>b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss bis spätestens zum 30.09. eines Jahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden, andernfalls laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum Ende des Folgejahrs weiter.</p>
<p>6. Angebote an Nichtmitglieder</p> <p>a) Zur zeitlich begrenzten Teilnahme an Kursen ist eine Kursgebühr zu entrichten, die vom Vorstand in Abstimmung mit der veranstaltenden Abteilung festgelegt wird.</p> <p>b) Sport-Interessierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sportlichen Angebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den Übungsstunden teilnehmen.</p>	<p>6. Angebote an Nicht-Mitglieder</p> <p>a) Zur zeitlich begrenzten Teilnahme an Kursen ist eine Kursgebühr zu entrichten bzw. eine 10er-Karte zu erwerben. Die jeweilige Höhe wird vom Vorstand in Abstimmung mit der veranstaltenden Abteilung festgelegt. Für Kurse, die dem Rehabilitations-sport zuzuordnen sind, regeln der Württembergische Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. und die Krankenkassen die Höhe der Kursgebühr.</p>

<p>c) Die "Schnupper-Teilnahme" ist gebührenfrei. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet.</p>	<p>b) Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber zuvor vor dem sportlichen Angebot überzeugen möchten, können bis zu höchstens vier Wochen probeweise an den Übungsstunden teilnehmen.</p> <p>c) Die „Schnupper-Teilnahme“ ist gebührenfrei. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet.</p>
<p>7. Inkrafttreten Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.01.1991 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 19.03.1999 durch Satzungsänderung §4, Beiträge Punkt 4 ergänzt und durch weitere Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 20.10.2023 angepasst. Sie tritt am 01.01.2024 in vorliegender Form in Kraft.</p>	<p>7. Inkrafttreten Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.01.1991 beschlossen. Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen vom 19.03.1999, 20.10.2023 und 09.05.2025 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in der vorliegenden Form in Kraft.</p>

Die Änderungen in der bisherigen Fassung sind rot markiert, die in der neuen Fassung blau.